

Heiko Behrmann

Instrument des Vertrauens in einer unvollkommenen Gesellschaft

RELECTIO
Karolingische Perspektiven
Perspectives carolingiennes
Carolingian Perspectives

Herausgegeben von
Philippe Depreux, Stefan Esders, Steffen Patzold
und Helmut Reimitz

Band 4



JAN THORBECKE VERLAG

Heiko Behrmann

Instrument des Vertrauens in einer unvollkommenen Gesellschaft

Der Eid im politischen Handeln, religiösen Denken und
geschichtlichen Selbstverständnis der späten Karolingerzeit



JAN THORBECKE VERLAG

Gedruckt mit Unterstützung der Gerda Henkel Stiftung, Düsseldorf.



Für die Verlagsgruppe Patmos ist Nachhaltigkeit ein wichtiger Maßstab ihres Handelns. Wir achten daher auf den Einsatz umweltschonender Ressourcen und Materialien.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2022 Jan Thorbecke Verlag
Verlagsgruppe Patmos in der Schwabenverlag AG, Ostfildern
www.thorbecke.de

Umschlaggestaltung: Finken & Bumiller, Stuttgart
Umschlagabbildung: Ausschnitt aus dem Utrecht-Psalter, Universitätsbibliothek Utrecht, Ms. 32, fol 90v
Satz und Repro: Schwabenverlag AG, Ostfildern
Druck: Memminger MedienCentrum, Memmingen
Hergestellt in Deutschland
ISBN 978-3-7995-2805-4

Inhalt

Danksagung	7
Abkürzungsverzeichnis	9
I. Einleitung	11
II. Vorbemerkungen: Krise(n) des Vertrauens in der späten Karolingerzeit	21
III. Der Eid in den Quellen der späten Karolingerzeit	29
1. Eine Frage der Interpretation: Der Eid in den narrativen Quellen	29
1.1. Historiographische Werke	30
1.1.1. Thegans <i>Gesta Hludowici imperatoris</i>	30
1.1.2. Die <i>Vita Hludowici</i> des sog. Astronomus	44
1.1.3. Nithards <i>Historiarum libri quattuor</i>	53
1.1.4. Das <i>Epitaphium Arsenii</i> des Paschasius Radbertus	70
1.1.5. <i>Annales Bertiniani</i>	83
1.1.6. <i>Annales Fuldenses</i>	106
1.1.7. Die Weltchronik des Regino von Prüm	130
1.2. Der Schwur in der Hagiographie	142
1.3. Zusammenfassung	158
2. Zwischen Vollkommenheit und Notwendigkeit: Theologische und politische Reflexionen	164
2.1. Die Auslegung des Schwurverbotes in der karolingischen Exegese (Mt. 5, 33–37)	166
2.1.1. Hrabanus Maurus	166
2.1.2. Paschasius Radbertus	177
2.1.3. <i>In Matthaeum</i> (anonym)	185
2.1.4. Otfrid von Weissenburg	192
2.1.5. Christian von Stablo	197
2.1.6. (Pseudo)-Remigius von Auxerre	205
2.2. Eid, Glaube und Treue in Traktaten der späten Karolingerzeit	212
2.2.1. Agobards <i>De divisione imperii</i> und der <i>Liber Apologeticus</i>	212
2.2.2. Dhuodas <i>Liber Manualis</i>	226
2.2.3. Das sog. <i>periurium</i> -Dossier Hinkmars von Reims	242
2.3. Zusammenfassung	257

3. ‚Regulierung des Sakralen‘: Der Schwur und sein Gebrauch in den Rechtsquellen	262
3.1. Der Eid im Kirchenrecht	262
3.1.1. <i>Collectiones Canonum</i>	262
3.1.2. Konzilsbeschlüsse	273
3.1.3. <i>Capitula episcoporum</i>	287
3.1.4. Bußbücher	293
3.1.5. Das Sendhandbuch Reginos von Prüm	303
3.2. Der Eid im ‚weltlichen‘ Recht	311
3.2.1. Die Kapitularien der karolingischen Herrscher	311
3.2.2. Treueidformulare	337
3.3. Zusammenfassung	350
IV. Statt einer Zusammenfassung: Eine Geschichte des Eides in der späten Karolingerzeit	355
V. Schlussbetrachtung	427
Quellen- und Literaturverzeichnis	431
1. Primärquellen	431
2. Sekundärliteratur	437
Register	467
1. Personen- und Ortsregister	467
2. Sachregister	473

Danksagung

Der vorliegende Band ist die überarbeitete Fassung meiner Dissertation, die von 2016 bis 2019 am Friedrich-Meinecke-Institut der Freien Universität Berlin entstanden ist. An dieser Stelle möchte ich mich bei jenen bedanken, die mich auf diesem Weg begleitet und unterstützt haben.

Großer Dank gebührt meinem Betreuer an der Freien Universität Berlin, Prof. Dr. Stefan Esders, der mich bereits zu Studienzeiten für die Eidesthematik begeistern konnte und mir in den Jahren stets mit gutem Rat die Richtung wies. Auch für die Teilnahmen an Konferenzen und Workshops, die er mir ermöglichte, möchte ich mich herzlich bedanken. Zu Dank verpflichtet bin ich zudem Prof. Dr. Steffen Patzold (Tübingen), der freundlicherweise das Zweitgutachten übernommen hat und mit entscheidenden Nachfragen und Hinweisen maßgeblichen Einfluss auf die vorliegende Fassung nahm.

Bei der Abfassung der Arbeit war mir eine große Hilfe, dass ich wiederholt auf die Unterstützung ausgewiesener Spezialistinnen und Spezialisten vertrauen durfte, insbesondere von Prof. Dr. Mayke de Jong, Dr. Rob Meens und Dr. Owen Phelan, die mir bei Rückfragen großzügig Auskunft gaben. Auch der regelmäßige Austausch mit dem Forschungskolloquium für die Geschichte der Spätantike und des Frühen Mittelalters an der Freien Universität Berlin hat sich stets als äußerst fruchtbar erwiesen und meine wissenschaftliche Arbeit geprägt. Von den vielen Kolleginnen und Kollegen sei hier besonders Pia Lucas, Anna Gehler, Dr. Gerda Rummel-Heydemann, Lukas Bothe, Michael Eber und Dr. Kai Grundmann für ihren fachlichen und moralischen Beistand gedankt. Auch Judith Göppinger, Solveig Högemann, Laura Kersten und Maximilian Sutulin möchte ich für ihre freundschaftliche Unterstützung in all den Jahren danken.

Für die finanzielle Förderung bin ich der Gerda Henkel Stiftung zu Dank verpflichtet. Ihr großzügiges Promotionsstipendium ermöglichte es mir, mich vollständig auf die Arbeit an meiner Dissertation zu konzentrieren. Darüber hinaus hat sie den vorliegenden Band mit einer Druckkostenbeteiligung gefördert. Den Herausgebern der „Relectio“-Reihe möchte ich besonders für die Aufnahme meiner Arbeit danken. Jürgen Weis, dem Verlagsleiter des Jan Thorbecke Verlags, für die hilfsbereite und freundliche Begleitung der Drucklegung.

Aufrichtiger Dank gilt auch Gabriele Prey für die ebenso spontane wie gründliche Durchsicht meiner Arbeit sowie Abbie Walsh und Marc Dreißigacker, die mich in der Vergangenheit vor allem bei englischsprachigen Vorträgen und Aufsätzen stets bereitwillig unterstützt haben.

Mein größter Dank gebührt meinen Eltern Andrea und Hartmut Behrmann. Sie haben mich auf all meinen Wegen immer bedingungslos unterstützt und gefördert. Ihnen ist diese Arbeit gewidmet. Auch bei meiner Schwester, Jana-Katharina Haase, möchte ich mich an dieser Stelle für ihre Unterstützung und Geduld bedanken.

Tief verbunden und für immer dankbar bin ich meiner Freundin, Svenja Schölermann, für ihr liebevolles Verständnis und ihre aufrichtigen Worte der Ermutigung und des Zuspruchs während der Anfertigung meiner Dissertation. Sie stand mir auch in schwierigen Phasen zur Seite und hat einen unschätzbaren Anteil an der Fertigstellung der vorliegenden Arbeit.

Heiko Behrmann

Berlin, im September 2021

Abkürzungsverzeichnis

AB	Annales Bertiniani
ActaSS	Acta Sanctorum
AF	Annales Fuldenses
AX	Annales qui dicuntur Xantenses
CCCM	Corpus Christianorum Continuatio Mediaevalis
CCSL	Corpus Christianorum Series Latina
CSEL	Corpus Scriptorum Ecclesiasticorum Latinorum
DA	Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters
EME	Early Medieval Europe
EOMIA	Ecclesiae Occidentalis Monumenta Iuris Antiquissima
FMSt	Frühmittelalterliche Studien
FSGA	Freiherr-vom-Stein-Gedächtnisausgabe
HRG	Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte
HZ	Historische Zeitschrift
LexMA	Lexikon des Mittelalters
MGH	Monumenta Germaniae Historica
Capit.	Capitularia regum Francorum
Capit. episc.	Capitula episcoporum
Conc.	Concilia
DD	Diplomata
Epp.	Epistolae
Ldl	Libelli de lite imperatorum et pontificum
Poetae	Poetae Latini aevi Carolini
QQ	Quellen zur Geistesgeschichte des Mittelalters
SS	Scriptores
SS rer. Germ.	Scriptores rerum Germanicarum in usum scholarum
SS rer. Germ.	N.S. Scriptores rerum Germanicarum, Nova series
SS rer. Merov.	Scriptores rerum Merovingicarum
NDB	Neue Deutsche Biographie
RGA	Reallexikon der germanischen Altertumskunde
TRE	Theologische Realenzyklopädie
ZRG	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte
GA	Germanistische Abteilung
RA	Romanistische Abteilung
KA	Kanonistische Abteilung

I. Einleitung

In den Reichen und Gesellschaften des europäischen Mittelalters stellt der Eid das vielleicht wichtigste Instrument zur Begründung von Personenbindungen dar. Indem der Schwörende Gott zum Zeugen eines feierlich gegebenen Versprechens macht und Gottes Strafe für den Fall herabrufft, dass er dieses Versprechen brechen sollte, ermöglichte der Eid den mittelalterlichen Menschen, aus bisherigen Bindungen herauszutreten und neue einzugehen. Die vorliegende Arbeit zielt auf eine Untersuchung der Eidesthematik im späteren neunten und frühen zehnten Jahrhundert, desjenigen Zeitraumes also, in dem sich die politische Ordnung des Karolingerreiches lockerte und dieses schließlich in mehrere miteinander konkurrierende Teile zerbrach. In Eiden und Eidbrüchen dieser Zeit spiegeln sich gesellschaftliche Desintegration und politischer Neuanfang: Die zahllosen Eidbrüche während des karolingischen Bruderkrieges sind schon von Zeitgenossen als Auflösung des innergesellschaftlichen Vertrauens gedeutet worden, zugleich entstand großer Bedarf an neuen Personenbindungen, der ebenfalls durch geschworene Bindungen gedeckt wurde.

Die vorliegende Arbeit versteht sich dabei weniger als Beitrag zu einer komplexen, sozialwissenschaftlichen Vertrauensforschung, die sich vor allem von den Studien Niklas Luhmann geprägt zeigt¹, borgt sich aber diesen zentralen Begriff, und sieht darin mit Dorothea Weltecke sowohl eine ethisch-religiöse Disposition im Sinne von Zuverlässigkeit als auch ein Sicherheit herstellendes Beziehungsverhalten, also eine Verpflichtung.² Dabei ist zu beachten, dass der lateinische Terminus *fides* sowohl Glaube, Treue und Vertrauen umfassen konnte, aber die Zeitgenossen keine scharfe Trennung zwischen den vielfachen Bedeutungsebenen zogen. Es geht also um eine mittels Eides institutionalisierte Vertrauensbeziehung, die konkrete Verpflichtungen nach sich zog und in das gemeinsame, christliche Wertesystem der Gesellschaft eingebettet wurde. Neben der Selbstverpflichtung in Form des promissorisches Eides muss im weiteren Sinne auch der Gerichtseid als solches verstanden werden. Denn mit diesem wurde der Wahrheitsgehalt bestätigt und die Aussage eben ‚verlässlich‘ gemacht. Der Eid, zentraler Nerv wie Achillesferse der karolingischen Gesellschaft, wurde nun von Zeitgenossen in unterschiedlichster Weise thematisiert. Die vorliegende Untersuchung möchte dieses Wechselspiel zwischen der Bedeutung von Eid und Eidbruch im Auflösungsprozess des Karolingerreiches und ihrer theologischen, religiösen und rechtlichen Reflexion ergründen.

Der Eid stellt einen interdisziplinär zu untersuchenden Forschungsgegenstand dar. Seit einiger Zeit schon erlebt die Erforschung des politischen Eides unter dem Einfluss von Philosophie, Rechtswissenschaft, Theologie und Historie

1 Vgl. Niklas LUHMANN: Vertrauen. Ein Mechanismus der Reduktion sozialer Komplexität, 5. Auflage, Konstanz u. a. 2014 (Originalausgabe: Stuttgart 1958).

2 Vgl. Dorothea WELTECKE: Gab es „Vertrauen“ im Mittelalter? Methodische Überlegungen, in: Ute Frevert (Hrsg.), Vertrauen: historische Annäherungen, Göttingen 2003, S. 67–89, bes. S. 88.

eine Blüte, die keineswegs nur auf das Mittelalter beschränkt ist, sondern der gesamten Vormoderne gilt und zum Teil bis in das 20. Jahrhundert reicht. Besonders prägend sind dabei grundlegende Forschungen einer vor allem in Italien gepflegten Forschungsrichtung, die – z. T. in kritischer Auseinandersetzung mit der „politischen Theologie“ Carl Schmitts und den Forschungen zum politischen Eid von dessen Schüler Ernst Friesenhahn³ – Sprache, Philosophie, Recht und Religion in übergreifenden Fragen bündelt und gerade der Bedeutung des Eides große Aufmerksamkeit geschenkt hat. So hat der Philosoph Giorgio Agamben in seiner philosophischen „Archäologie des Eides“ im Rahmen einer eigenen Anthropologie betont, dass der symbolische Akt des Eides immer auch mit einem verbalen Akt verbunden sei: Der Eid konnte erst als „Sakrament der Macht fungieren, weil er zuallererst ein Sakrament der Sprache ist.“ Für Agamben ist der Eid somit ein „historisches Zeugnis derjenigen Spracherfahrung [...], in der sich der Mensch als sprechendes Wesen konstituiert.“⁴ Demgegenüber hatte bereits der Historiker Paolo Prodi eine umfassende Ideengeschichte zum politischen Eid als „Grundlage des politischen Vertrages“ vorgelegt.⁵ Räumlich versucht Prodi das komplexe Thema einzugrenzen, indem er sich auf die Verfassungsgeschichte des Okzidents beschränkt, zeitlich hingegen steckt er nicht weniger als die breite Geschichte von der Antike bis in die Gegenwart ab und stellt das Ringen um den politischen Eid innerhalb der Spannung zwischen Recht, Politik und Religion als Teil einer ‚politischen Theologie‘ dar. Einen anderen Zugriff auf das Thema verfolgte die deutsche Theologin Irina Maria Kreusch, die in ihrer Dissertation zum Schwurverbot des Neuen Testaments zwar den Schwerpunkt auf die kirchenrechtliche Tradition in der Neuzeit legt, zuvor jedoch die Entwicklung des christlichen Eides vom Urchristentum über die Kirchenväter bis hin zur kanonistischen Festlegung im 12. Jahrhundert detailliert nachzeichnet und dabei insbesondere der Rechtfertigung des Eides nachgeht.⁶

Die historische Mittelalterforschung vermochte und vermag diesen Ansätzen viel abzugewinnen, auch weil sie sich bereits vor einiger Zeit von der lange gehegten Vorstellung verabschiedet hat, frühmittelalterliche Eide seien als Elemente einer ‚germanischen‘ Kultur zu verstehen.⁷ Den allgemeinen Huldigungseid und seine vielfältigen Ausprägungen hat André Holenstein für die gesamte Vormoderne (800–1800) untersucht.⁸ Für den mittelalterlichen Zeitraum

3 Vgl. Ernst FRIESENHAHN: Der politische Eid, Bonn 1928.

4 Giorgio AGAMBEN: Das Sakrament der Sprache. Eine Archäologie des Eides (= Homo Sacer II.3), Berlin 2010, S. 83.

5 Paolo PRODI: Das Sakrament der Herrschaft. Der politische Eid in der Verfassungsgeschichte des Okzidents, Berlin 1997.

6 Irina Maria KREUSCH: Der Eid zwischen Schwurverbot Jesu und kirchlichem Recht. Verehrung oder Mißbrauch des göttlichen Namens?, Berlin 2005.

7 Vgl. dazu František GRAUS: Über die sogenannte germanische Treue, in: *Historica* 1 (1959), S. 71–121; Walther KIENAST: Germanische Treue und „Königsheil“, in: *HZ* 227 (1978), S. 265–324.

8 André HOLENSTEIN: Die Huldigung der Untertanen. Rechtskultur und Herrschaftsordnung (800–1800), Stuttgart 1991.

liegt zudem ein breitgefächerter Überblick zum Gebrauch von Versprechenseiden vor⁹ – wenngleich die zeitgenössische Terminologie die Unterscheidung zwischen assertorischem und promissorischem Eid noch nicht kannte. Mit Blick auf das Frühmittelalter ist vor allem die große Bedeutung, die unter Karl dem Großen der Vereidigung der Bevölkerung des Frankenreiches in Gestalt des allgemeinen Treueides zukam, verschiedentlich betont worden, wobei sich die zeitgenössische Relevanz des Eides auch in den Predigten widerspiegelte¹⁰ und die sprachliche Gestalt der Eidesformeln sowie die – z.T. tendenziöse – Behandlung der Eidbrüche in der zeitgenössischen Geschichtsschreibung Beachtung fand.¹¹ Der Eid wurde dabei als Instrument behandelt, das riesige Karolingerreich ideell in der Person des gottbegnadeten Herrschers, dem die Bevölkerung Loyalität schuldete, zu zentrieren, für diesen aus dem Eid ein spezifischer christliches Herrschaftsethos zu folgern und den Eid als rechtspolitisches Element zur Neugestaltung der Gesellschaft zu sehen.

Weitaus weniger erforscht ist die Funktion des Eides in der späteren Karolingerzeit. Neben Reinhard Schneiders Studie zur Rolle des Eides in den Verträgen der karolingischen Herrscher¹² standen vor allem die hierzu zu rechnenden, berühmten Straßburger Eide Ludwigs des Deutschen und Karls des Kahlen vom Jahr 842 im Blickpunkt des Forschungsinteresses, auch weil es sich hier um den frühesten altfranzösischen Text und die älteste althochdeutsch-altfranzösische Parallelurkunde handelt.¹³ Zuletzt hat sich zudem Patrick Geary mit der Bedeutung des Eides im Koblenzer Vertrag von 860 auseinandergesetzt¹⁴, und obgleich weitere Studien über das neunte Jahrhundert freilich auch den Eid

9 Lothar KOLMER: *Promissorische Eide im Mittelalter*, Lassleben 1989.

10 Vgl. Maximilian DIESENBERGER: *Predigt und Politik im frühmittelalterlichen Bayern*. Arn von Salzburg, Karl der Große und die Salzburger Sermones-Sammlung, Berlin 2015, bes. S. 272–278.

11 Vgl. u. a. Stefan ESDERS: *Fidelität und Rechtsvielfalt: Die sicut-Klausel der früh- und hochmittelalterlichen Eidformulare*, in: F. Bougard u. a. (Hrsg.), *Hiérarchie et stratification sociale dans l'occident médiéval (400–1100)* (=Collection Haut Moyen Âge 6), Turnhout 2008; Philippe DEPREUX: *Les Carolingiens et le serment*, in: Marie-France Auzepy u. Guillaume Saint-Guillain (Hrsg.), *Oralité et lien social au Moyen Âge (Occident, Byzance, Islam): Parole don-née, foi jurée, serment*, Paris 2008, S. 63–80; Matthias BECHER: *Eid und Herrschaft. Untersuchungen zum Herrscherethos Karls des Großen*, Sigmaringen 1993; Ruth SCHMIDT-WIEGAND: *Eid und Gelöbnis. Formel und Formular im mittelalterlichen Recht*, in: Peter Classen (Hrsg.), *Recht und Schrift im Mittelalter*, Sigmaringen 1977, S. 55–90; Charles E. ODEGAARD: *Carolingian oaths of fidelity*, in: *Speculum* 16 (1941), S. 284–296.

12 Reinhard SCHNEIDER: *Brüdergemeine und Schwurfreundschaft. Der Auflösungsprozeß des Karlingerreiches im Spiegel der caritas-Terminologie in den Verträgen der karolingischen Teilkönige des 9. Jahrhunderts*, Lübeck 1964.

13 Vgl. dazu u. a. Kurt GÄRTNER u. Günter HOLTUS: *Die erste deutsch-französische ‚Parallelurkunde‘. Zur Überlieferung und Sprache der Straßburger Eide*, in: Dies. (Hrsg.), *Beiträge zum Sprachkontakt und zu den Urkundensprachen zwischen Maas und Rhein*, Trier 1995, S. 97–127.

14 Patrick GEARY: *Oathtaking and Conflict Management in the Ninth Century*, in: Stefan ESDERS (Hrsg.), *Rechtsverständnis und Konfliktbewältigung. Gerichtliche und außergerichtliche Strategien im Mittelalter*, Köln 2007, S. 239–253.

und die zeitgenössischen Treuevorstellungen tangieren¹⁵, steht eine umfassendere Untersuchung der Eidesthematik in dieser Zeit noch aus. In jüngerer Vergangenheit sind drei französischsprachige Sammelbände zum Eid erschienen¹⁶, die jedoch sowohl zeitlich als auch geographisch einen anderen Fokus legen und zudem nur eingeschränkt die religiösen Implikationen berücksichtigen, die im Zentrum der vorliegenden Untersuchung stehen sollen. Denn der Zusammenhang zwischen dem politischen Gebrauch des Eides und seiner theologischen Bewertung ist von zentraler Bedeutung für die karolingische Zeit.

Der Untertitel dieser Arbeit und sein Verweis auf politisches Handeln, religiöses Denken und geschichtliches Selbstverständnis mag dabei ein wenig irreführend sein, schließlich sind diese Aspekte im zeitgenössischen Diskurs nur schwer voneinander zu trennen. Die separate Auseinandersetzung der zu behandelnden Quellen ist daher vornehmlich methodisch aufzufassen. Als grundlegend verbindendes Element kann und muss in allen Gattungen und Sphären, narrativ wie normativ, das Christentum verstanden werden, das alle mittelalterlichen Lebensbereiche durchdrang und formte. Im Zentrum der Untersuchung soll also der Eid im Spiegel religiöser Vorstellungswelten stehen. Dem Eid in seiner Funktion als bedingte Selbstverfluchung unter Anrufung göttlicher Zeugenschaft ist freilich ein sakraler Charakter in jeder Kultur inhärent, doch gilt es zu berücksichtigen, dass der Christenheit in der Bergpredigt Jesu das Schwören eigentlich grundsätzlich untersagt worden war. Gleichzeitig wurde der Eid konzeptionell aufgeladen, indem Treue gegenüber dem Herrscher und der Glaube an Gott miteinander verschmolzen und somit jeder ‚Untertan‘ über die doppelte Bindung von Taufe und Treueid auf die gemeinsamen Werte verpflichtet wurde. Der Eid stellte das wichtigste Instrument zur Gewährleistung von *pax et concordia* als Ausdruck gottgewollter Ordnung dar, Frieden und Eintracht wird uns daher als karolingisches Kernelement des gesellschaftlichen Zusammenlebens geradezu topisch begegnen. Die Zeitgenossen wussten dabei um die Probleme des Eides: Die dem Christentum inhärente Vorstellung von der Schwäche des Menschen machte, wie die Bibelkommentare betonen, einen Eid

-
- 15 Vgl. u.a. Mayke DE JONG: *Epitaph for an Era. Politics and Rhetoric in the Carolingian World*, Cambridge 2019; Dies.: *The Penitential State. Authority and Atonement in the Age of Louis the Pious, 814–840*, Cambridge 2009; Oliver SALTEN: *Vasallität und Benefizialwesen im 9. Jahrhundert. Studien zur Entwicklung personaler und dinglicher Beziehungen im frühen Mittelalter*, Hildesheim 2013; Thomas SCHARFF: *Die Kämpfe der Herrscher und der Heiligen. Krieg und historische Erinnerung in der Karolingerzeit*, Darmstadt 2002; Ernst TREMP: *Zwischen stabilitas und mutatio regni. Herrschafts- und Staatsauffassung im Umkreis Ludwigs des Frommen*, in: Régine Le Jan (Hrsg.), *La royauté et les élites dans l'Europe carolingienne (du début du IXe aux environs de 920)*, Villeneuve d'Ascq 1998, S. 111–127; Janet L. NELSON: *Kingship, Law and Liturgy in the Political Thought of Hincmar of Rheims*, in: *The English Historical Review* 92, Nr. 363 (1977), S. 241–279.
- 16 Martin AURELL u.a. (Hrsg.): *Le Sacré et la parole. Le serment au Moyen Âge*, Paris 2018; Françoise LAURENT (Hrsg.): *Serment, promesse et engagement. Rituels et modalités au Moyen Âge*, Montpellier 2008; Marie-France AUZÉPY u. Guillaume SAINT-GUILLAIN (Hrsg.): *Oralité et lien social au Moyen Âge (Occident, Byzance, Islam): parole donnée, foi jurée, serment*, Paris 2008.

zwar trotz des Schwurverbotes notwendig, doch war selbige auch der Schwachpunkt dieser Institution, denn allen Warnungen zum Trotz hielt auch ein Eid den Menschen nicht vom Bruch eines Versprechens ab. Die Geschichte des frühmittelalterlichen Eides ist somit zugleich eine Geschichte dieses Dilemmas.

Während dem Eid in der Vergangenheit vorrangig aus rechtshistorischer Perspektive begegnet wurde, verfolgt die vorliegende Untersuchung einen etwas anderen Ansatz. Ohne die philosophischen Implikationen zu berücksichtigen, steht nämlich vor allem die zeitgenössische Wahrnehmung des Eides im Blickpunkt des Interesses.¹⁷ Durch eine umfangreiche Analyse von Quellen sowohl narrativer als auch exegetischer und normativer Natur soll die Reflexion der Eidesthematik im Kontext der historischen Erfahrungen der Verfasser und ihrer Zeitgenossen untersucht werden.

Als zeitlicher Rahmen dienen die Jahrzehnte von der Kirchenbuße Ludwigs des Frommen 833 bis zur Synode von Hohenaltheim 916 unter Konrad I., dem ersten nichtkarolingischen Herrscher im Ostfrankenreich. Wenn sich auch ein Ausgreifen in beide Richtungen schwerlich vermeiden lässt, bietet sich diese Zeitspanne aus mehreren Gründen ganz besonders für die Eidforschung an. Ludwig der Fromme hatte auf wichtige seiner Regierungshandlungen (z. B. zur Thronfolge und Reichsteilung) die Bevölkerung vereidigt, und ist später, als er diese Maßnahmen änderte, u. a. von den Bischöfen des Reiches im Jahr 833 mit dem Argument entmachtet worden, er habe in großer Zahl sein Volk in den Meineid getrieben, dadurch nicht nur sein eigenes Seelenheil, sondern auch das seines Volkes auf dem Gewissen und somit sein Gottesgnadentum verwirkt. Diese Argumentation, die eine in der Eidproblematik enthaltene Möglichkeit der Begründung eines christlichen Widerstandsrechtes erkennen lässt, bildete einen wichtigen Ausgangspunkt, der die nachfolgende Diskussion über den Eid zutiefst bestimmen sollte. Nicht weniger bedeutend war, dass es im Verlauf der Bruderkriege nach dem Tod Ludwigs des Frommen zu wiederholten Seitenwechseln der militärischen Eliten und damit zu Eidbrüchen kam. Die Jahre zwischen 833 und 918, als der Sachse Heinrich I. zum ostfränkisch-sächsischen König gewählt wurde, erschienen schon den Zeitgenossen als eine Ära der politischen Wirrungen, in der sich im Gefolge der Absetzung Ludwigs des Frommen die karolingischen Teilreiche konstituierten und dessen Nachfolger erbittert um ihre Positionen kämpften. Die Bedeutung des Eides ist in den Quellen dieser Zeit allgegenwärtig, auch wenn in vielen Berichten betont wird, dass es kaum weniger häufig zum Bruch solcher unter Eid eingegangener Bindungen ge-

17 Vgl. dazu Hans-Werner GOETZ: „Vorstellungsgeschichte“: Menschliche Vorstellungen und Meinungen als Dimension der Vergangenheit. Bemerkungen zu einem jüngeren Arbeitsfeld der Geschichtswissenschaft als Beitrag zu einer Methodik der Quellenauswertung, in: Hans-Werner Goetz u. a. (Hrsg.), Vorstellungsgeschichte: gesammelte Schriften zu Wahrnehmungen, Deutungen und Vorstellungen im Mittelalter, Bochum 2007, S. 3–18; Ders.: Wahrnehmungs- und Deutungsmuster als methodisches Problem der Geschichtswissenschaft, in: Hans-Werner Goetz u. a. (Hrsg.), Vorstellungsgeschichte: gesammelte Schriften zu Wahrnehmungen, Deutungen und Vorstellungen im Mittelalter, Bochum 2007, S. 19–32.

kommen sei. Dies konnte in der Befürchtung gipfeln, der christliche Gott könne angesichts des mannigfachen Missbrauchs seines Namens in Zorn geraten, das (auserwählte) Volk der Franken¹⁸ bzw. stellvertretend dessen Könige grausam bestrafen und ihm künftig seine Unterstützung verweigern. Hungersnöte und Plagen, aber auch die politischen Wirrungen im Allgemeinen wurden nicht selten mit den vielen gegensätzlichen Eiden in Verbindung gebracht. Diese Gesichtspunkte sollten die Debatte über den Eid in einer Weise prägen, die weit über den Bereich des – für diese Zeit ohnehin nicht klar kategorial eingrenzba- ren – ‚Politischen‘ hinausging.

Vor diesem Hintergrund zielt die Fragestellung der Arbeit darauf zu untersuchen, welche Auswirkungen die wiederholten Vertrauenskrisen in Folge der politischen Wirren jener Zeit auf die zeitgenössische Reflexion der religiösen und politischen Relevanz des Eides hatten: Wie haben Geschichtsschreiber den Eid thematisiert, welche Bedeutung hatte er für ihre Darstellung und Deutung des Zeitgeschehens? Wie versuchte man den Gebrauch des Eides rechtlich zu präzisieren, um die Gefahr eines (unabsichtlichen) Eidbruches zu mindern? Wie ging man mit dem Problem von Eidbruch und Meineid (beides in den Quellen lateinisch als *periurium* bezeichnet) in kirchenrechtlicher Hinsicht um, auf welche Weise ließ sich dafür ggf. Buße leisten? Fragen wie diese implizieren darüber hinaus jedoch eine grundsätzlichere Dimension, denn eigentlich war, wie bereits erwähnt, den Christen in der Bergpredigt des Matthäusevangeliums zu schwören ja überhaupt untersagt worden: Wie legte man diese und andere Stellen vor dem Hintergrund der zeitgenössischen Erfahrungen aus? Welche Bedeutung hatten biblische Aussagen zum Eid und Stellungnahmen der Kirchenväter in den politisch-religiösen Traktaten der Zeit, in denen man sich gerne auf die autoritativen Texte des Evangeliums sowie der Alten Kirche berief?

Wie bei krisenhaften Entwicklungen dieser Art nicht anders zu erwarten, involvierten diese weit ausgreifenden Debatten sowohl Geschichtsschreiber als auch Bibelexegeten, Kanonisten und Rechtskenner der Zeit. Diese scheinbar unterschiedlichen Texte müssen jedoch als Teil einer zusammenhängenden, weitaus breiteren Diskussion verstanden werden, in der sich politische, theologische und rechtliche Fragen nicht voneinander trennen ließen. Daneben ist zu berücksichtigen, dass prominente Autoren wie Paschasius Radbertus, Hinkmar von Reims oder Regino von Prüm sich in verschiedenen ‚Genres‘ bewegten und zum Beispiel Geschichtswerke und Rechtstexte, aber auch Bibelkommentare oder theologische Traktate verfassen konnten. Aus der Breite, Vielseitigkeit und Kohärenz des literarischen Schaffens der zeitgenössischen Elite ergeben sich die Möglichkeit wie auch die Notwendigkeit, die Eidproblematik in ihren komplexen Dimensionen zu betrachten.

18 Zum Verständnis der Franken als das auserwählte Volk vgl. Mary GARRISON: The Franks as the New Israel? Education for an identity from Pippin to Charlemagne, in: Yitzhak Hen u. Matthew J. Innes (Hrsg.), *The Uses of the Past in the Early Middle Ages*, Cambridge 2000, S. 114–161; siehe auch Gerda HEYDEMANN u. Walter POHL: The rhetoric of election: 1 Peter 2.9 and the Franks, in: Rob Meens u. a. (Hrsg.), *Religious Franks. Religion and power in the Frankish kingdoms: studies in honour of Mayke de Jong*, Manchester 2016, S. 13–31.

Dafür sollen vorrangig sowohl das westliche als auch das östliche Frankenreich in die Betrachtung mit einbezogen werden, während der italienische Reichsteil, der eine eigene Untersuchung unter Berücksichtigung der diesbezüglichen langobardischen, byzantinischen und päpstlichen Traditionen verlangt hätte, weitgehend unberücksichtigt bleibt. Die Bedeutung und Komplexität des Themas sowie die daraus resultierende Masse an Quellen bedingen, dass eine solche Untersuchung nicht nur zeitlich, sondern auch geographisch gewissen Einschränkungen unterliegen muss. Die Sonderstellung, die Italien für sich herausnimmt, erlaubt dabei wohl eine Beschränkung auf den nordalpinen Raum.

Die Analyse der Wechselwirkungen zwischen der gesellschaftspolitischen Situation und der Thematisierung des Eides soll auf einer möglichst breiten und verschiedengestaltigen Quellengrundlage erfolgen. Von Bedeutung ist dabei zunächst die zeitgenössische Historiographie. Ihre Betrachtung soll am Anfang stehen, da sie zugleich die zu untersuchenden Ereignisabläufe für die weitere Untersuchung strukturiert. Auf diesem Fundament sollen vor allem die Darstellung und Bewertung in der Thematisierung des Eides herausgearbeitet werden, daher werden nur Werke berücksichtigt, die aufgrund ihres Charakters oder ihres Umfangs eine Analyse narrativer Strukturen erlauben. Im weiteren Sinne soll in diesem Kontext auch der Eid in den hagiographischen Werken untersucht werden. Hierbei gilt zu beachten, dass ein Eid in der Regel auf Reliquien geleistet wurde – dem Heiligenkult kam also auch innerhalb der Eides-thematik eine besondere Bedeutung zu.

Eine zweite wichtige Quellengattung bildet die Exegese, die sich vor allem in den Bibelkommentaren dieser Zeit äußert. Es ist vielleicht kein Zufall, dass sich gerade im neunten Jahrhundert ein signifikanter Anstieg an Auslegungen des Matthäus-Evangeliums ausmachen lässt – eben jenem Evangelium, in dem das Schwurverbot Jesu als Bestandteil der Bergpredigt formuliert ist. Die beiden bekanntesten Kommentare dieser Zeit sind die des Hrabanus Maurus und des Paschasius Radbertus, an denen die auf der patristischen Tradition aufbauende Auslegung der Bergpredigt zunächst grundsätzlich dargestellt werden soll. Während es Hraban dabei vorrangig um die vereinfachte Vermittlung des patristischen Gedankenguts ging, begegnet uns Paschasius als sehr viel eigenständigerer Denker, dessen Text nur im Kontext seiner ontologischen und heilsgeschichtlichen Gedankenwelt verstanden werden kann. Nach einer eingehenden Untersuchung weiterer Kommentare zum neutestamentlichen Schwurverbot richtet sich der Blick auf ausgewählte Traktate dieser Zeit, um zu untersuchen, auf welche Weise die Autoren mit ihren Texten gedachten, durch biblische Legitimierung Einfluss auf das politische Handeln zu nehmen. Der hierbei zu berücksichtigende *Liber Manualis* der Dhuoda ist nicht nur eines der wenigen Laienwerke, die auf uns gekommen sind, sondern als Text einer weiblichen Autorin sogar singulär für das Frühmittelalter. Doch wird sich der geistliche Einfluss auf die Laienwelt zeigen, der kaum einen Unterschied zu klerikalischen Werken erkennen lässt.

Im Anschluss werden die rechtlichen Quellen eingehend untersucht. Die Unterscheidung in kirchliches und ‚weltliches‘ Recht kann freilich nur eine me-

thodische sein. Die karolingische Gesetzgebung, kirchlich wie säkular, stand nicht in Konkurrenz zueinander – so waren die Bischöfe ohnehin maßgeblich am Entstehen der Kapitularien beteiligt –, sondern diente vorrangig dazu, gemeinsam eine gottgefällige Ordnung im Reich zu gewährleisten und das Volk zu einer christlichen Lebensweise anzuleiten. Zunächst wird sich den kirchenrechtlichen Quellen gewidmet. Die zahlreichen kirchenrechtlichen Äußerungen zum Eid sollen unter der Frage untersucht werden, wie Meineid bzw. Eidbruch im Kirchenrecht sanktioniert wurden. Neben Kirchenrechtssammlungen und Konzilsbeschlüssen sollen auch die *Capitula episcoporum*, die sog. Bischofskapitularien, analysiert werden, die bisweilen eine stärker ablehnende Einstellung zum Eid erkennen lassen, als es der Konsens einer gewöhnlich relativierenden Deutung des Schwurverbotes erwarten ließe. Von besonderer Bedeutung sind überdies die vielen Bußbücher, in deren scharfer Sanktionierung wir die besondere Schwere des Meineidvergehens erkennen können. Anhand der kirchenrechtlichen Texte gilt es herauszuarbeiten, wie die frühmittelalterliche Kirche sich immer mehr des Eides als eines religiösen Rechtsaktes annahm und wie dessen Schutz bzw. Missbrauch in die Zuständigkeit des Kirchenrechts und damit der kirchlichen Gerichtsbarkeit fiel.

Eng mit dem Kirchenrecht verbunden sind Äußerungen des von den Königen autorisierten, aber stark kirchlich und synodal inspirierten Rechts der Kapitularien. Im juristischen Zusammenhang stellte dabei schon Heinrich Brunner fest, dass viele karolingische Rechtsreformen vorrangig mit dem Bestreben zu erklären sind, die Sünde des Meineides einzudämmen.¹⁹ Überdies wird auch in den Kapitularien, besonders in Verbindung mit dem Fehde- und dem Räuberwesen, deutlich, dass *pax et concordia* nur über das Instrument des Eides zu erreichen waren. Gleichzeitig verschmolzen Vorstellungen von Frieden und Gerechtigkeit sowie Schutz der Schwachen und Armen auch mit dem Militärdienst und dem Kampf gegen die Heiden zu einem untrennbar miteinander verknüpften Konzept einer gottgefälligen, christlichen Lebensordnung, die letztlich jeden ‚Untertan‘ über Taufe und Treueid auf die gemeinsamen Werte verpflichtete.

In diesem Zusammenhang sind auch die überlieferten Treueidformulare zu untersuchen. Indem sich die moderne Forschung von der Annahme gelöst hat, die unter Karl dem Großen (wieder)eingeführte allgemeine Vereidigung von der Vasallität abzuleiten, lassen sich die Eidformeln vielmehr aus einem Selbstverständnis heraus erklären, das zumindest im Westfrankenreich das Königtum in Analogie zum Episkopat als Amt auffasste, an dessen korrekte Führung christliche Maßstäbe gelegt werden mussten. Die Großen des Reiches, vor allem aber die Bischöfe, traten dem Herrscher dabei vielmehr als Partner gegenüber denn als Untergebene. Dem lassen sich auch die vielfältigen Bemühungen Hinkmars von Reims zuordnen, der bei der Treueidforderung Karls des Kahlen kurz nach seiner Kaiserkrönung dessen Bezeichnung als *senior* im Formular monierte,

19 Vgl. Heinrich BRUNNER: Zeugen- und Inquisitionsbeweis der karolingischen Zeit, Wien 1866, S. 26.

um einer allzu vasallitischen Interpretation der Treue zwischen Bischöfen und dem weltlichen Herrscher entgegen zu wirken, und im Krönungsordo Ludwigs des Stammlers 877, für den er sich verantwortlich zeichnete, penibel auf die Formulierung des Eides achtete.

Die Untersuchung dieser Quellenbestände soll es ermöglichen, das Phänomen des Eides und das Nachdenken über dessen religiöse, theologische und rechtliche Bedeutung als Teil eines gesellschaftlichen Diskurses zu verstehen, der durch die praktische Relevanz des Eides in den politischen Verwicklungen der Zeit befeuert wurde. Im Anschluss an die umfangreiche Quellenanalyse wird diese Relevanz nochmals in einem historischem Abriss verdeutlicht. In diachroner Perspektive soll dort für den Zeitraum zwischen ca. 830 und 916 gezeigt werden, wie bestimmte Ereignisse, ja bestimmte Vertrauenskrisen, immer wieder ein neues Nachdenken über den Eid und seinen Gebrauch anregen, das sich auch in der Überlieferung niedergeschlagen hat.

Dabei wird uns die Kirche als ‚Wächterin der politischen Ordnung‘ geradezu als Leitmotiv der vorliegenden Untersuchung begegnen – nicht zuletzt, indem sie den Eid in ihrem Kompetenzbereich aufgenommen hatte und somit über das wichtigste Instrument zur Herrschaftssicherung sowie Konfliktlösung verfügte. Hierbei manifestiert sich jedoch keineswegs eine Konkurrenzsituation, sondern wir können vielmehr ein Zusammenwirken der geistlichen und weltlichen Sphäre zur Organisation und Regierung des Reiches nach christlichen Maßstäben ausmachen. Selbst die Entmachtung Ludwigs des Frommen war schließlich nur möglich, weil die bischöfliche Autorität über diese Frage allgemein anerkannt war. Im Westfrankenreich wird dann zunehmend ein ‚Bündnis‘ zwischen Königtum und Episkopat fassbar, um eigene und gemeinsame Interessen gegen den wachsenden Einfluss der weltlichen Großen zu verteidigen – eine Entwicklung, die sich letztlich in Hohenaltheim auch im Ostfrankenreich zeigte. Der Eid verdeutlicht also wie kaum eine zweite Institution das unabdingbare Zusammenwirken von geistlicher und weltlicher Sphäre. Es erscheint somit nicht verwunderlich, dass sich bei jemandem wie Hinkmar von Reims, der sich in so hohem Maße in beiden Welten bewegte und vermittelte, gerade der Eid als zentrales Thema ausmachen lässt. Man sollte sich daher nicht überrascht zeigen, dass sich das Œuvre des einflussreichen Reimser Erzbischofs wie ein roter Faden durch diese Arbeit ziehen wird.